

Die Schweizer Sicav im Vergleich mit dem SIF in der Form einer Sicav nach Luxemburger Recht

Von Michel Maiullari

Managing Partner

Turnes Fischer Maiullari Wisard

Rechtsanwälte

und Jon Turnes

Managing Partner

Turnes Fischer Maiullari Wisard

Rechtsanwälte

Einleitung

Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und der entsprechenden Verordnung am 1. Januar 2007 hatte zu einem wesentlichen Ziel die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Fondsstandortes mittels neuer Rechtsformen für kollektive Kapitalanlagen wie z.B. der Sicav (*Société d'investissement à capital variable* oder Investmentgesellschaft mit variablem Kapital). Ein lang bekanntes Vorbild hierfür war die luxemburgische Sicav.

Neuere Entwicklungen in Luxemburg haben mit der Einführung des Specialised Investment Fund (SIF) den Fondsstandort Luxemburg ebenfalls attraktiver und wettbewerbsfähiger gestaltet. Ein SIF kann in verschiedenen Gesellschaftsformen gegründet werden, auch in der Form einer Sicav. Der SIF richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Investoren. Die Sicav nach Schweizer KAG steht allgemeinen und qualifizierten Anlegern offen.

In der Schweiz gibt es zurzeit insgesamt 18 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma) genehmigte kollektive Kapitalanlagen in der Form einer Sicav. Davon richten sich aber lediglich 10 ausschliesslich an qualifizierte Anleger. Gemäss der offiziellen Liste der luxemburgischen Finanzmarktaufsicht bestehen in Luxemburg ca. 450 SIF in Form einer Sicav.

Luxemburger SIF-Sicav

SIF können sowohl vertraglich als auch in Gesellschaftsform errichtet werden. Nachfolgend interessiert zu Vergleichszwecken lediglich die Gesellschaftsform mit variablem Kapital (SIF-Sicav).

Der SIF ist von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde beaufsichtigt. Jede erfahrene natürliche oder juristische Person (*investisseur averti*, well informed investor) kann in einen SIF investieren. Damit sind institutionelle, professionelle sowie all jene Investoren gemeint, welche eine schriftliche Erklärung bezüglich ihres Status als erfahrener Investor abgeben und eine Mindestsumme von 125'000 Euro anlegen.

Weder das Gesetz noch die Aufsichtsbehörde verlangt die Bestellung eines Promotors oder die Bewilligung eines Anlageverwalters. Doch muss sowohl die Leitung des SIF als auch die Leitung der Verwahrstelle einen guten Leumund aufweisen und über ausreichende berufliche Erfahrung verfügen (*Circular CSSF 07/283*, S. 3). Bei den Leitern des SIF und des Sicav handelt es sich, je nach Rechtsform, um die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Geschäftsleiter oder die unbeschränkt haftenden Gesellschafter.

Für den SIF ist aufsichtsrechtlich ein Angebotsdokument zu erstellen und ein geprüfter Jahresabschlussbericht zu veröffentlichen. Das Gesetz erwähnt jedoch keine zwingend erforderlichen Bestimmungen, die in das Angebotsdokument aufzunehmen sind. Es müssen Informationen enthalten sein, die dem Anleger eine Beurteilung des mit dem Investment verbundenen Risikos ermöglichen.

Die Mindestanforderungen an den Jahresabschlussbericht sind gemäss den Anhängen zum Gesetz knapp ge-

halten. Die Erstellung eines formell aufwendigen Prospekts und eines Halbjahresberichts ist daher gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das gesetzliche Mindestkapital eines SIF beträgt 1'250'000 Euro und muss innert 12 Monaten nach Genehmigung des Fonds erreicht werden. Für die Zulässigkeit der Anlagen gilt lediglich der Grundsatz der Risikomischung. Den Anlagerichtlinien des SIF sind grundsätzlich keine Grenzen gesetzt.

Schweizer Sicav

für qualifizierte Investoren

Die Schweizer Sicav untersteht als Aktiengesellschaft dem Obligationenrecht. Der ausschliessliche Zweck der Sicav kann aber nur die kollektive Kapitalanlage sein. Aufgrund spezialgesetzlicher Regelung ist das Aktienkapital der Sicav variabel. Kapital und die Anzahl der gesamthaft emittierten Aktien sind im Voraus nicht bestimmt (*Art. 36 Abs. 1 lit. a KAG*).

Die Sicav bedarf einer Bewilligung der Finma. Als wichtige Unterlagen bedarf es Statuten, eines Anlagereglements und eines Angebotsprospekts. Zur Gründung einer fremdverwalteten Sicav ist ein Mindestkapital von 250'000 Franken zu leisten. Bei einer selbstverwalteten Sicav beträgt das Mindestkapital 500'000 Franken. Diese Mindesteinlagen sind dauernd einzuhalten. Die Sicav muss spätestens 1 Jahr nach der Genehmigung über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Franken verfügen.

Das KAG erlaubt für Sicavs Anlagen wie Effektenfonds, Immobilienfonds sowie übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen. Insbesondere übrige Fonds für traditionelle Anlagen können u.a. in Anteile an

anderen kollektiven Kapitalanlagen, in handelbare Wertschriften, Geldmarktinstrumente, Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu 12 Monaten, Edelmetalle, derivative Finanzinstrumente mit bestimmten Basiswerten und strukturierte Produkte mit einem bestimmten Bezug investieren.

Qualifizierte Anleger

Beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler und Fondslösungen gelten sicherlich als qualifizierte Anleger. Des Weiteren gelten beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen mit professioneller Tresorie als qualifizierte Anleger (Art. 10 Abs. 3 lit. b–d KAG).

Weitere nicht-professionelle qualifizierte Anleger sind vermögende Privatpersonen oder Anleger, die mit einem Finanzintermediär einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Als vermögende Privatperson gilt, wer gegenüber dem beaufsichtigten Finanzintermediär oder einem unabhängigen Vermögensverwalter schriftlich bestätigt, im Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage direkt oder indirekt über Finanzanlagen von mindestens 2 Mio. Franken zu verfügen. Unbeachtlich ist dabei der Grad der effektiven Anlageerfahrung der Privatperson. Es ist diesfalls davon auszugehen, dass vermögende Privatpersonen in der Lage sind, qualifizierte Anlageberater zu konsultieren (Botschaft zum KAG vom 23. September 2005, 6441).

Bei Anlegern, die mit einem Finanzintermediär einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, ist, im Gegensatz zur vermögenden Privatperson, kein Vermögenswert von mindestens 2 Mio. Franken erforderlich.

Steuerliche Aspekte beim Luxemburger SIF-Sicav

Gemäss Luxemburger Gesetz sind nur eine feste Gesellschaftssteuer von 1'250 Euro und die Zeichnungssteuer von 0,01% des Nettovermögenswertes geschuldet. Die Gesellschaftssteuer ist bei der Gründung zu entrichten. Eine

Vertriebs- und/oder Ertragssteuer ist nicht zu entrichten. Ausschüttungen sind auf Ebene der Anleger nicht Gegenstand von Ertragssteuern. Dabei spielt das Domizil des Anlegers keine Rolle. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für realisierte Kapitalerträge, es sei denn, der Inhaber der Anteile hält mehr als 10% der Fondsanteile und veräussert diese innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb.

Steuerliche Aspekte bei der Schweizer Sicav für qualifizierte Anleger

Besteuert wird grundsätzlich auf Ebene der kollektiven Kapitalanlage, der Anlagen und der Anleger. Die steuerrechtlichen Aspekte der Schweizer Sicav sind sehr umfangreich. Wir beschränken uns auf die wesentlichsten Punkte der Besteuerung auf Ebene der kollektiven Kapitalanlage.

Die Schweizer Sicav ist grundsätzlich nicht Steuersubjekt (Kreisschreiben Nr. 25 der ESTV vom 5. März 2009, Ziff. 2f und Ziff. 4.1.1). Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet (Art. 10 Abs. 2 DBG). Die Sicav ist für ihre Gewinne nicht steuerpflichtig und somit als steuertransparent zu betrachten. Anders ist dies aber bei der Sicav mit direktem Grund-

besitz, welche den übrigen juristischen Personen gleichgestellt wird.

Die Sicav ist gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c und Art. 10 Abs. 2 VStG grundsätzlich verrechnungssteuerpflichtig. Die ebenfalls angewendete Stempelabgabe ist grundsätzlich in eine Emissions- und eine Umsatzabgabe unterteilt. Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. i StG ist die Begründung von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG von der Emissionsabgabe ausgenommen. Je nachdem wie die Sicav ausgestaltet wird, kann jedoch eine Umsatzabgabe anfallen (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b Ziff. 5, Art. 13, 14 und Art. 17a StG).

Bezüglich der Mehrwertsteuerpflicht ist grundsätzlich auf die Ausnahmetatbestände von Art. 18 Ziff. 19, 20 und 21 MWStG hinzuweisen. Sind diese erfüllt, ist eine Sicav nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Bezüglich den einzelnen in diesem Artikel genannten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Steuerpflicht kann auf die Branchenbroschüre Nr. 14 der Eidgenössischen Steuerverwaltung verwiesen werden (Branchenbroschüre Nr. 14 der ESTV, gültig ab dem 1. Oktober 2009, Ziff. 5.2ff).

maiuillari@tfmw.ch ●
turnes@tfmw.ch ●
www.tfmw.ch ●

Förderung des Fondsstandortes Schweiz: Mut zu Pilotprojekten

Ein Luxemburger SIF in der Form einer Sicav kann – verglichen mit einer Schweizer Sicav – schneller und kostengünstiger aufgesetzt werden. Des Weiteren ist er während seiner Tätigkeit wesentlich weniger reguliert als eine Schweizer Sicav, da z.B. auf die Erstellung eines Prospektes und eines Halbjahresberichtes verzichtet werden kann. Den Initianten eines SIF in der Form einer Sicav steht es zudem frei, eine ihren Wünschen entsprechende gesetzliche Gesellschaftsform zu wählen. Eine genauso wenig regulierte Schweizer Sicav ist aufgrund Art. 10 Abs. 5 KAG denkbar, muss sich jedoch ausschliesslich an qualifizierte Anleger richten. Das bereits existierende vereinfachte Bewilligungsverfahren kann bei der Neugründung einer Sicav nicht beantragt werden. Die Idee des sachkundigen und finanziell belastbaren Anlegers findet sich in Art. 10 Abs. 3 lit. a – d KAG wieder. Überhöhte regulatorische Massnahmen sind überflüssig, wenn ein qualifizierter Anleger über professionelles Fachwissen verfügt. Um der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Fondsstandortes neue Impulse zu geben, sollten daher in dieser Hinsicht Richtlinien und Regeln erarbeitet werden, damit sich eine diesbezügliche einschlägige Praxis entwickeln kann. Dies setzt wiederum Mut zu Pilotprojekten voraus.